

## Verlängerung der Überbrückungshilfe Hilfen für Unternehmen, Selbständige und Beschäftigte



Auch wenn die Zahlen der Neuinfektionen deutlich zurückgehen, hat das Corona-Virus weiterhin erhebliche Auswirkungen auf viele Branchen. Bundesfinanzminister Olaf Scholz hat daher gemeinsam mit Arbeitsminister Hubertus Heil und dem Wirtschaftsminister dafür gesorgt, dass die Hilfen für Beschäftigte, Unternehmen und Selbständige verlängert und verbessert werden.

Denn trotz sinkender Inzidenzzahlen sind viele Unternehmen weiterhin von Einschränkungen betroffen. Deshalb verlängern wir den vereinfachten Zugang zur Kurzarbeit. Und wir verlängern und verbessern die Überbrückungshilfe III, das umfangreiche Zuschussprogramm für Unternehmen und Selbstständige.

Die zahlreichen Hilfsprogramme haben geholfen, die Einkommen stabil zu halten, Unternehmen vor der Insolvenz zu bewahren und Beschäftigung zu sichern. Damit haben wir die Voraussetzungen für einen starken Aufschwung geschaffen.

Da die Corona-bedingten Schließungen und Beschränkungen in einigen Branchen weiter andauern, verlängern wir die Überbrückungshilfe bis Ende September 2021. Dies geschieht mit dem neuen Programm „Überbrückungshilfe III Plus“.

Gleichzeitig erweitern und verbessern wir die Hilfen. Dies hilft insbesondere Unternehmen, die hohe Hilfen benötigen oder von Insolvenz bedroht sind. Außerdem unterstützen wir Soloselbständige weiter. Dabei haben wir auch die Beschäftigten im Blick: Mit einer neuen Restart-Prämie setzen wir Anreize für mehr Beschäftigung.

### ➤ **Verlängerung der Überbrückungshilfe III**

Die Überbrückungshilfe III wird bis zum 30. September 2021 verlängert. Die bewährte Fixkostenunterstützung ermöglicht es Unternehmen und Soloselbständigen, Zuschüsse zu den Fixkosten zu erhalten. Voraussetzung ist ein Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum Vergleichsmonat im Jahre 2019 um mehr als 30 Prozent. Bei höheren Umsatzeinbrüchen gibt es weitere Zuschläge (Eigenkapitalzuschuss). Und für besonders betroffene Branchen wie die Reisewirtschaft, die Veranstaltungsbranche sowie den Einzelhandel gibt es zusätzliche Regelungen.

➤ **Höhere Obergrenzen für insgesamt erhaltene Hilfen**

Neben den vielen kleinen Unternehmen wollen wir auch mittelständischen Betrieben helfen, die seit Monaten von den Corona-bedingten Einschränkungen und deren Folgen betroffen sind. Deshalb wird die Obergrenze für die Zuschüsse aus beiden Programmen von 12 Millionen Euro auf 52 Millionen Euro deutlich erhöht. Wie bisher sind davon 12 Millionen Euro durch den bereits geltenden EU-Beihilferahmen – bestehend aus Kleinbeihilfe, De-Minimis-Verordnung sowie Fixkostenhilfe – abgedeckt. Hinzu kommen weitere 40 Millionen Euro aus dem kürzlich von der Europäischen Kommission genehmigten Beihilferahmen der Allgemeinen Bundesregelung Schadensausgleich.

Die maximale monatliche Förderung in der Überbrückungshilfe III und der Überbrückungshilfe III Plus beträgt 10 Millionen Euro.

Voraussetzung für Zuschüsse im Rahmen dieses Schadensausgleichs ist, dass die betreffenden Unternehmen von Schließungsanordnungen von Bund und Ländern betroffen waren oder sind. Erste Anträge auf Schadenersatz können in Kürze gestellt werden.

➤ **Verlängerung und Ausbau der Neustarthilfe für Soloselbständige**

Von Anfang an war uns wichtig, dass wir auch Soloselbständigen helfen, die von der Überbrückungshilfe nicht profitieren, weil sie keine Fixkosten wie zum Beispiel Büromiete oder Leasingkostengeltend machen können. Dafür haben wir die Neustarthilfe konzipiert. Sie ermöglicht einen Zuschuss unabhängig von den Fixkosten. Auch die Neustarthilfe wird bis Ende September verlängert. Im Zuge dieser Verlängerung werden die monatlichen Zuschüsse erhöht: Während für den Zeitraum von Januar bis Juni 1.250 Euro pro Monat vorgesehen waren, sind es nun in der Neustarthilfe Plus von Juli bis September 1.500 Euro pro Monat. Das sind weitere 4.500 Euro. Insgesamt können betroffene Soloselbständige also für den gesamten Förderzeitraum von Januar bis September 2021 bis zu 12.000 Euro Neustarthilfe erhalten, um nach der Krise wieder neu starten zu können.

➤ **Restart-Prämie nützt den Beschäftigten**

Wir wollen den Unternehmen helfen, ihre Beschäftigten möglichst schnell aus der Kurzarbeit zu holen. Außerdem wollen wir Neueinstellungen fördern. Deshalb führen wir eine **neue Personalkostenhilfe** ein: Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, erhalten wahlweise zur bestehenden Personalkostenpauschale eine „Restart-Prämie“ als Zuschuss zu den dadurch steigenden Personalkosten. Wenn sich die Personalkosten im Juli 2021 im Vergleich zu Mai 2021 erhöhen, dann erhalten Unternehmen auf diese Differenz einen 60-prozentigen Zuschuss. Für den Fördermonat August beträgt dann der Zuschuss noch 40 Prozent und im September 20 Prozent. Diese abnehmende Förderung ist ein echter Anreiz, möglichst schnell Beschäftigte aus der Kurzarbeit zurückzuholen bzw. neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen.

➤ **Insolvenzen möglichst verhindern**

Unser Ziel ist es, Insolvenzen möglichst zu verhindern. Deshalb werden künftig Anwalts- und Gerichtskosten bis 20.000 Euro pro Monat ersetzt, die für die insolvenzabwendende Restrukturierung von Unternehmen aufgebracht werden, denen Zahlungsunfähigkeit droht.

➤ **Auflagen für große Unternehmen**

Wir wollen, dass das Geld der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler dorthin fließt, wo es gebraucht wird um Notlagen abzufedern und Insolvenzen zu verhindern. Es darf nicht für Boni oder Dividenden ausgegeben werden. Deshalb dürfen Unternehmen, die den Schadensausgleich der ausgeweiteten Überbrückungshilfe III erhalten, keine Gewinne und Dividenden ausschütten. Das gilt auch für die Zahlung von Boni und den Rückkauf von Aktien.

Die FAQ zur Überbrückungshilfe III mit vertiefenden Informationen werden derzeit überarbeitet und rasch veröffentlicht. Anträge können dann, wenn alle Anpassungen erfolgt sind, wie gewohnt über die bekannte Plattform [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) erfolgen. Antragsbearbeitung und Auszahlung erfolgen weiterhin in der Verantwortung der Länder.

### **Verlängerung der Kurzarbeit**

Neben der Verlängerung der Überbrückungshilfe III für Unternehmen und Soloselbständige hat die Bundesregierung am 9. Juni 2021 auch den **erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld verlängert**.

Damit werden auch über den 30. Juni hinaus die Sozialversicherungsbeiträge bei Kurzarbeit vollständig übernommen, ab Oktober dann noch zur Hälfte. Zudem soll es für die Anmeldung von Kurzarbeit weiter ausreichen, wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten betroffen sind und nicht wie sonst ein Drittel. Dies gilt für Unternehmen, die bis Ende September Kurzarbeit anmelden. Das hilft vor allem Beschäftigten von finanziell stark belasteten Unternehmen im Einzelhandel, in der Unterhaltungs-, Reise- und Tourismusbranche sowie im Hotel- und Gaststättengewerbe.

### **Weiterhin gemeinsam und solidarisch durch die Krise**

Wir wollen Beschäftigten und Unternehmen auch weiterhin durch die Krise helfen. Seit Beginn der Pandemie haben wir dazu die Hilfsprogramme immer wieder angepasst und verbessert. Diese Politik trägt Früchte. Während Prognosen noch im Juni 2020 von einem Einbruch unserer Wirtschaft von bis zu 7,8 Prozent ausgingen, ist die deutsche Wirtschaftsleistung dank des beherzten Eingreifens im vergangenen Jahr schließlich „nur“ um 4,8 Prozent zurückgegangen. Jetzt geht es schon wieder bergauf. Das ist ein Erfolg unserer entschlossenen Politik. Und Ansporn, sie fortzuführen.